



Beförderung von Rollstuhlfahrenden in Luftseilbahnkabinen: Erläuternde Grundlagen zu BehiG-Checklisten

Aktenzeichen: BAV-412.00-89/3/2

Version 1.7.3 / April 2023¹

1. Grenzwerte der für die Rollstuhlsicherheit zu berücksichtigende Kabinenbodenneigung

Längspondel- und Querspondelauslenkung $6^\circ \rightarrow 10,5\% \rightarrow 0,1 \text{ rad}$

Die Bodenneigung von 6° bewirkt eine Hangabtriebskraft von $m \times g \times \sin 6^\circ$.

Bei der Stillsetzung durch Fangbremsen dürfen höhere Verzögerungen auftreten, die ein Restrisiko beinhalten (SN EN 12929-1+A1:2023 Ziff 10.2.4). Diese werden aber durch den Pendelvorgang neutralisiert.

Bei Luftseilbahnen empfehlen wir auf einer Längsseite des Rollstuhlstellplatzes einen Handlauf, damit die Person im Rollstuhl aktiv ein seitliches Abdrehen des Rollstuhles vermeiden kann.

2. Grundsätzliche Stellplatzorientierung

Längsachse parallel oder quer zur Fahrtrichtung unter Berücksichtigung der erforderlichen Manövrierfläche, um an den Stellplatz zu gelangen. Um das Kippen des Rollstuhls nach hinten zu verhindern, muss der Stellplatz eine Anschlagsebene für die Rollstuhlrückseite aufweisen. Position ist grundsätzlich die Kabinenecke, Ausnahmen, z.B. im Bereich des Führerstandes, sind möglich, müssen aber begründet werden und die gleiche Sicherheit (s. Kap. 6) aufweisen. Es ist ein entsprechendes Piktogramm erforderlich.

3. Stellplatzgrösse

Grundsätzliche Stellplatzdimension

Länge: $\geq 1'300 \text{ mm}$

Breite: $\geq 700 \text{ mm} + \text{beidseitig } \geq 50 \text{ mm}$ in Höhenbereich 400 mm bis 800 mm

Erweiterte Stellplatzdimension

Zufahrt Stellplatzlängsseitig, Frontseite nicht frei

Länge: $\geq 1'500 \text{ mm}$, davon dürfen frontseitig max. 150 mm mit dem Rollstuhl-Fussteil unterfahrbar sein, wenn dafür eine lichte Höhe ab Boden von mind. 300 mm besteht.

Breite: $\geq 700 \text{ mm} + \text{beidseitig } \geq 50 \text{ mm}$ in Höhenbereich 400 mm bis 800 mm

¹ Mai/August 2024: Redaktionelle Ergänzung in Kap. 5 und 7.2.1 gegenüber Version 1.7 des Dokuments.
September 2024: Aktualisierung der Ausgaben der referenzierten Normen. Diese Aktualisierungen haben keine Auswirkung auf den Inhalt.



4. Normative Sicherheitsvorgaben

Anschlagspunkt 1'000 N gemäss SN EN 13796-1:2017, Ziff. 11.2.1.4:

Die Kraft von 1'000 N unterliegt keiner Richtungsvorgabe. Der Rollstuhl wird gemäss dieser Norm mittels Gurten durch das Personal an diesem Anschlagspunkt gesichert.

5. Grundsatz autonome Nutzung

Um eine autonome Nutzung durch Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind neue Luftseilbahnanlagen grundsätzlich so zu konzipieren, dass vor Ort keine Hilfestellung durch Personal des Unternehmens erforderlich ist (Art. 3 Abs. 1 VböV²).

Das heisst, dass in diesen Fällen die notwendigen Vorkehrungen keines aktiven Handelns durch das Personal wie Einhängen eines Rollgurtes oder ähnlichem³ bedürfen. Die Person im Rollstuhl ist alleine nicht in der Lage, Gurte einzuhängen oder ähnliche Vorrichtungen zu bedienen. Stattdessen sollen die Sicherheitsmassnahmen aus passiven Elementen bestehen, die den Rollstuhlstellplatz begrenzen.

Damit eine autonome Benutzung (insb. ohne Gurte o.ä.) möglich ist, wird, abweichend von der oben genannten EN-Norm, als «Anschlagspunkt», unter Beibehaltung der Lastvorgabe von 1'000 N, eine Anschlagsebene, als passive Rollstuhl-Kippsicherung mit den folgenden Abmessungen interpretiert:

a) Kabinen mit ≥ 11 Passagieren: Rollstuhlposition gemäss Kap. 2. Lichte Manövrierfläche in der Kabine: Durchmesser $\geq 1'500$ mm

Anschlagsebene

- Höhe: Unterkante ≤ 200 mm ab Boden bis Oberkante ≥ 400 mm ab Boden
- Breite: ≥ 700 mm
- Lasteinleitung der 1'000 N:
 - Flächenmitte der Anschlagsebene
 - Fläche $100 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} = 100 \text{ cm}^2$
- Die Anschlagsebene kann auch mittels horizontaler Profile mit einem lichten Abstand zwischen diesen Profilen von max. 100 mm realisiert werden.
- Bestandteile der Sitze können als Bestandteil der Anschlagsebene mit einbezogen werden
- Breite der Anschlagsebene mit Berücksichtigung der effektiv möglichen Rollstuhlstellpositionen.

b) Kabinen mit 9 und 10 Passagieren: Rollstuhlposition grundsätzlich quer zur Fahrtrichtung. Lichte Manövrierfläche in der Kabine: Durchmesser $\geq 1'200$ mm

Anschlagsebene

- Aufgeklappte Sitzflächen gelten als Anschlagsebene und müssen eine Last von 1'000 N aufnehmen können.
- Zusätzlich ist beidseitig der Kabine unterhalb der Sitzflächen anschliessend an die Sitzkonstruktion ein horizontales Profil mit lichtem Bodenabstand von 100 mm über die ganze Bodenlänge zu realisieren. Dieses Profil soll verhindern, dass sich die Rollstühle durch Unterfahren der Sitzflächen (mit dem Fussteil) parallel zur Fahrtrichtung positionieren und so keine genügende Anschlagsebene zur Verfügung haben.

6. Stellplatzanordnung im Kabinengrundriss (Präzisierung von Kap. 2)

6.1. Position Kabinenecke (mit Frontwand und Seitenwand)

Anschlagspunkt 1'000 N gemäss Ziff. 11.2.1.4, SN EN 13796-1:2017

² Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34)

³ z.B. manuelles Hinaufklappen von Sitzflächen, wenn Personen im Rollstuhl unmittelbar in die Kabine einsteigen

- Anschlagspunkt, interpretiert als Anschlagsebene (passive Kippsicherung) in Fahrtrichtung:
 - Höhe: Unterkante ≤ 200 mm ab Boden bis Oberkante ≥ 400 mm ab Boden
 - Breite: ≥ 700 mm
 - Lasteinleitung:
 - Flächenmitte der Anschlagsebene
 - Fläche $100 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} = 100 \text{ cm}^2$
- Synergienutzung der Seiten- und Frontwand:
 - Anprallkraft auf Seitenwand:
 - quer zur Fahrtrichtung gemäss Ziff. 6.2.15, SN EN 13796-1:2017
- Horizontaler Handlauf auf der Höhe der Hauptleiste (Bereich 850 mm bis 1'150 mm) der Seitenwand
- Anprallkraft auf Frontwand:
 - in Fahrtrichtung gemäss Ziff. 6.2.14, SN EN 13796-1:2017
 - die Anschlagsebene kann in die Frontwand integriert werden
- Anprallkraft auf Fussleisten gemäss Ziff. 11.2.1.1, SN EN 13796-1:2017

6.2. Andere Positionen des Rollstuhlplatzes im Kabinengrundriss

Vorgabe: Möglichst gleicher Grad an Sicherheit wie Kabinenecke bezüglich:

- Vermeidung Kippen nach hinten
 - Anschlagspunkt resp. Anschlagsebene 1 000 N in Fahrtrichtung
 - Breite: ≥ 700 mm
 - Höhenbereich ≤ 200 mm ≥ 400 mm
- Vermeidung Ausdrehen seitwärts. Anstelle des Handlaufs ist auch eine andere geeignete Massnahme möglich

7. Schnittstellenbewältigung Perronkante - Kabine - Perronkante

7.1. Einstieg bei Pendelbahnen (Kabine stillstehend)

7.1.1. Niveaugleicher Einstieg (Level-Walk-In-Einstieg)

- Höhendifferenz: $\pm \text{max. } 50 \text{ mm}$
- Spaltbreite: $\text{max. } 75 \text{ mm}$
- Kabinengrösse ≥ 11 Passagiere: Die Rollstuhl-Manövrierfläche in der Kabine hat einen lichten Durchmesser von $\geq 1'500 \text{ mm}$ aufzuweisen, was eine Drehung des Rollstuhls um sowohl 90° als auch 180° ermöglicht. Die Ein- resp. Ausfahrt des Rollstuhls ist immer vorwärts.
- Kabinengrösse 9 und 10 Passagiere: Die Rollstuhl-Manövrierfläche in der Kabine hat einen lichten Durchmesser von $\geq 1'200 \text{ mm}$ aufzuweisen, was in der Regel keine Drehung des Rollstuhls ermöglicht. Die Rollstuhl-Längsachse bei der Beförderung ist deshalb in der Regel quer zur Fahrtrichtung. Die Einfahrt des Rollstuhls ist grundsätzlich vorwärts, die Ausfahrt ist in der Regel rückwärts.
- Beim automatisierten Betrieb von Pendelbahnen ist, wenn die regulären Kabinen die Anforderungen für die Beförderung von Rollstühlen (vgl. Checklisten) nicht gewährleisten, eine geeignete Anzahl an Rollstuhl-Kabinen einzusetzen, bei denen die erforderliche Manövrierfläche im Kabineninnern mit einem Durchmesser von $1'200 \text{ mm}$ für 10-er Kabinen und von $1'500 \text{ mm}$ für grössere Kabinen ohne Aufklappen von Sitzbänken gewährleistet ist. Da diese Rollstuhl-Kabinen aber auch den nichtbehinderten Fahrgästen zur Verfügung stehen sollen, ist bei diesen Kabinen die Stehfläche nötigenfalls einzugrenzen, damit die maximale Personenzahl pro Kabine auch bei Stehplätzen nicht überschritten wird. Die Anzahl der Rollstuhl-Kabinen wird im Rahmen der Verhältnismässigkeit durch das BAV festgelegt.

7.1.2. Einstieg / Ausstieg mittels Überbrückungsblech o.ä.

- immer Personalhilfe notwendig
- max. Rampenneigung des Blechs 18%

- immer mit Fussrichtung höheres Niveau

7.2. Einstieg bei Umlaufbahnen

7.2.1. Autonome Ein- resp. Ausfahrt mit Rollstuhl oder Rollator

Niveaugleicher Einstieg (Level-Walk-In-Einstieg) zwingend

- Höhendifferenz: $\pm$ max. 50 mm
- Spaltbreite: max. 75 mm

Grundsätzlich sollen im automatisierten Betrieb mobilitätseingeschränkte Personen nur in stehende Fahrzeuge ein- und aus stehenden Fahrzeugen aussteigen.

Auf einen kompletten Stillstand der Anlage kann nur dann verzichtet werden, wenn die lichte Türbreite mehr als 800 mm beträgt und es sich um Kabinen mit einem Rollstuhl-Wendekreis von $\geq 1'500$ mm handelt⁴. Es besteht jedoch eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Türbreite und Kabinengeschwindigkeit an der Schnittstelle in der Station:

Türbreite:

- 800 mm $\rightarrow$ Kabinen Stillstand zwingend
- Türbreite in Abhängigkeit der Kabinengeschwindigkeit beim Stationsdurchlauf
- Bei Umlaufbahnen, bei denen ein vollständiger Stillstand von Kabinen nur im Zusammenhang mit einem Stillstand der gesamten Anlage möglich ist, ist ein Nachweis samt Berechnung für ein sicheres Ein-/Aussteigen von Personen im Rollstuhl oder mit Rollator zu erbringen.

Beim automatisierten Betrieb von Umlaufbahnen ist, wenn die regulären Kabinen die Anforderungen für die Beförderung von Rollstühlen (vgl. Checklisten) nicht gewährleisten, eine geeignete Anzahl an Rollstuhl-Kabinen einzusetzen, bei denen die erforderliche Manövrierfläche im Kabineninnern mit einem Durchmesser von 1'200 mm für 10-er Kabinen und von 1'500 mm für grössere Kabinen ohne Aufklappen von Sitzbänken gewährleistet ist. Da diese Rollstuhl-Kabinen aber auch den nichtbehinderten Fahrgästen zur Verfügung stehen sollen, ist bei diesen Kabinen die Stehfläche nötigenfalls einzugrenzen, damit die maximale Personenzahl pro Kabine auch bei Stehplätzen nicht überschritten wird. Die Anzahl der Rollstuhl-Kabinen wird im Rahmen der Verhältnismässigkeit durch das BAV festgelegt.

7.2.2. Nicht autonome Ein- resp. Ausfahrt mit Rollstuhl oder Rollator

Niveaugleicher Einstieg (Level-Walk-In-Einstieg)

- Höhendifferenz: $\pm$ max. 50 mm
- Spaltbreite: max. 75 mm

Einstieg / Ausstieg mittels Überbrückungsblech o.ä.

- max. Rampenneigung des Blechs 18%
- immer mit Fussrichtung höheres Niveau

Bei Hilfestellung beim Ein-/Ausstieg durch das Personal des Unternehmens liegt ein allfälliger Stillstand einer Anlage mit niveaugleichem Einstieg im Ermessen des zuständigen Mitarbeiters / der zuständigen Mitarbeiterin im Rahmen seiner / ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Fahrgäste in dieser Station.

Zu diesen Aufgaben gehört auch das Hochklappen der Klappsitze, wenn der lichte Abstand zwischen den Sitzflächen weniger als 1'200 mm bei 10-er Kabinen bzw. weniger als 1'500 mm bei

⁴ Die Drehung eines Rollstuhls um 180° ist nur bei einem Wendekreis von mind. 1'500 mm möglich. Wenn eine Drehung in der Kabine nicht möglich ist, muss der Rollstuhl rückwärts aus der Kabine fahren. Dies ist aus Sicherheitsgründen nur bei vollständigem Kabinen-Stillstand zulässig.

grösseren Kabinen beträgt. Beim Ausstieg des Rollstuhls hat der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin darauf zu achten, dass die Sitzflächen wieder heruntergeklappt werden, da danach ansonsten das Risiko eines Überladens der Kabine durch stehende Fahrgäste besteht.